

# Plädoyer für ein AfD-Verbot aus antifaschistischer Perspektive

# Verfassungsrechtliche Grundlage

Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes bildet die Grundlage für ein mögliches Verbot der **Alternative für Deutschland (AfD)**. Darin heißt es, dass Parteien verfassungswidrig sind, wenn sie **nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen**, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu **beeinträchtigen oder zu beseitigen**, oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden 1. Ein Parteienverbot kann in einem solchen Fall nur das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** aussprechen, auf Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung 2.

Die deutsche wehrhafte Demokratie stellt das Parteiverbot als "schärfste und zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde" bereit 3. Dieses äußerste Mittel dient dazu, Risiken abzuwehren, die sich aus dem Bestand einer verfassungsfeindlichen Partei ergeben 3. Allerdings betont das BVerfG, dass kein bloßes Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot stattfinden darf – es müssen aktive, planvolle Handlungen gegen die freiheitliche Ordnung vorliegen 3. Um ein Parteiverbot zu rechtfertigen, hat das Bundesverfassungsgericht daher ein Drei-Stufen-Kriterium entwickelt (oft als Dreistufenschema bezeichnet):

- Verfassungsfeindliche Zielrichtung: Die Partei muss nach ihren Zielen oder durch das Verhalten ihrer Mitglieder erkennbar darauf abzielen, die grundlegende demokratische Ordnung zu beseitigen 4. Es reicht nicht, abstrakt demokratische Werte abzulehnen; die AfD müsste aktiv eine andere, autoritäre Ordnung anstreben, z.B. einen völkisch-autoritären Staat statt der liberalen Demokratie.
- Aktiv-kämpferisches Vorgehen und Potenzial: Die Partei muss planvoll und aggressiv daran arbeiten, diese verfassungsfeindlichen Ziele umzusetzen <sup>5</sup>. Entscheidend ist, dass es konkrete Hinweise auf aggressives Handeln gibt etwa hetzerische Kampagnen, die Bildung von paramilitärischen Strukturen oder Aufrufe zur Gewalt. Darüber hinaus fordert das BVerfG "konkrete, gewichtige Anhaltspunkte", die zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann <sup>5</sup>. Mit anderen Worten: Es muss ein reales Erfolgspotenzial bestehen, die freiheitliche Grundordnung tatsächlich zu beseitigen.
- Aktuelle Gefahr: Aus Zielrichtung und Potenzial muss sich eine gegenwärtige Gefahr für die Demokratie ergeben. Ein Parteiverbot greift erst, wenn die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Partei mit einer realistischen Chance auf Umsetzung einhergehen also wenn die Partei bereits so erstarkt ist, dass sie ihre antidemokratische Agenda in absehbarer Zeit realisieren könnte 6. Dieses Kriterium stellte sich im NPD-Verbotsverfahren 2017 als ausschlaggebend heraus: Obwohl der NPD eindeutig eine neonazistische, verfassungsfeindliche Ideologie attestiert wurde, sah das BVerfG keine ernsthafte Möglichkeit, dass diese Kleinpartei ihre Ziele durchsetzen könnte 6. Aufgrund der geringen Wählerbasis und des fehlenden Einflusses stellte die NPD damals keine akute Bedrohung der Ordnung dar das Verbot wurde abgelehnt 6. Der Fall zeigt klar: Neben einer extremistischen Gesinnung muss auch ausreichende Macht vorhanden sein, um der Demokratie gefährlich zu werden 7.

Historisch hat die Bundesrepublik erst **zweimal** von der Verbotskeule Gebrauch gemacht: 1952 wurde die **Sozialistische Reichspartei (SRP)** – eine Nachfolgeorganisation der NSDAP – verboten, und 1956 folgte das Verbot der **Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)** 8 . Im KPD-Urteil stellte das Gericht fest, dass die Partei aktiv auf die **Errichtung einer Diktatur** hinarbeitete und dabei auch **Gewaltmittel** in Kauf nahm – damit war sie eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie 9 . Diese Präzedenzfälle unterstreichen, dass das Verbot als Ultima Ratio gedacht ist, um die freiheitliche Ordnung gegen extremistische Bestrebungen zu **schützen**, wenn Gefahr im Verzug ist.

Angesichts der aktuellen Lage argumentieren radikaldemokratische Juristinnen, dass ein pflichtgemäßes Handeln der Verfassungsorgane geboten ist, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind <sup>10</sup>. Das Grundgesetz liefert das Instrument, um die Demokratie zu verteidigen; wird offenkundig eine Partei zu ihrer Abschaffung aktiv, muss der Staat handeln <sup>10</sup>. Aus antifaschistischer Sicht ist es daher höchste Zeit, diese wehrhafte Demokratie nicht nur auf dem Papier existieren zu lassen, sondern praktisch anzuwenden\*, wenn die AfD als verfassungsfeindliche Kraft identifiziert ist.

# Gefahrenanalyse: Wie die AfD die Demokratie bedroht

Die AfD wird vom Inlandsgeheimdienst inzwischen als **erhebliche extremistische Gefahr** eingestuft. Im **Mai 2025** hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD bundesweit offiziell als "**gesichert rechtsextremistische Bestrebung**" klassifiziert <sup>11</sup>. Diese höchstmögliche Einstufung bedeutet, dass nach mehrjähriger Beobachtung kein bloßer Verdacht mehr besteht, sondern sich die **Annahme verfassungsfeindlicher Ziele zur Gewissheit verdichtet hat** <sup>11</sup>. Mit anderen Worten: Der Staatsschutz ist überzeugt, dass die AfD aktiv gegen die Verfassung arbeitet. Zur Begründung verweist der Verfassungsschutz auf zahlreiche alarmierende Befunde:

Völkisch-autoritäre Ideologie: Die AfD propagiert ein ethnisch definiertes Volksverständnis. Führende AfD-Ideologen träumen von einer homogenen "Volksgemeinschaft", die Menschen mit Migrationshintergrund, anderer Hautfarbe oder Religion ausklammert 12. Diese völkischnationalistische Ideologie stellt die pluralistische Gesellschaftsordnung fundamental in Frage. Das BfV-Gutachten von 2025 dokumentiert ausführlich, dass die Partei ein "ethno-völkisches" Volkskonzept vertritt und von einer angeblichen Verschwörung der Eliten zum "Bevölkerungsaustausch" fabuliert (13) 14. Solche rassistischen Verschwörungsmythen – etwa die Begriffe "Umvolkung" oder "großer Austausch" – dienen dazu, Angst und Hass gegen Migrantinnen zu schüren 15. AfD-Funktionäre diffamieren Geflüchtete pauschal als kriminelle Bedrohung, sprechen von einer "Messer-Kultur" angeblicher ausländischer Gewalttäter und fordern unverhohlen eine "Remigration", also die Massendeportation von Menschen mit ausländischen Wurzeln 16. Diese Sprache verletzt die Menschenwürde der Betroffenen und bereitet ideologisch die Grundlage für Pogrome und ethnische Säuberungen vor 17 . Indem die AfD ganze Bevölkerungsgruppen als fremd und gefährlich stigmatisiert, stellt sie das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes aus Artikel 3 auf den Kopf. Auch eine aggressive Islamfeindlichkeit gehört zum Profil: AfD-Agitatoren beschimpfen Musliminnen in Deutschland, bedienen sich antimuslimischer Hetze und verunglimpfen andere Religionen. So beleidigte ein AfD-Landeschef Türkeistämmige als "Kameltreiber" und "Kümmelhändler" – rassistische Ausfälle, die selbst parteiintern für Eklat sorgten 18. Solche Beispiele zeigen, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kein Ausrutscher, sondern Methode der AfD ist.

**Geschichtsrevisionismus und Antisemitismus:** In der AfD wird die NS-Diktatur relativiert und das Gedenken an ihre Verbrechen verhöhnt. Alexander Gauland bezeichnete die Zeit des Nationalsozialismus etwa als bloßen "**Vogelschiss** in der deutschen Geschichte" <sup>19</sup> – ein ungeheuerlicher Versuch, den Holocaust und die Kriegsgreuel der Nazis zu trivialisieren. Björn Höcke, Thüringens AfD-Chef, nannte das Holocaust-Mahnmal ein "Denkmal der Schande" und fordert eine

"180-Grad-Wende" in der Erinnerungspolitik – klare Zeichen eines **neo-völkischen Geschichtsbildes**, das die Verbrechen des Faschismus whitewashen will. In AfD-nahen Zirkeln kursieren antisemitische Codes und Erzählungen über angebliche "selbsternannte Eliten", die die Nation "zerstören" wollten <sup>20</sup>
<sup>21</sup>. Diese Anschauungen knüpfen an die antisemitische Neue Weltordnung-Rhetorik an und sind nichts anderes als modernisierte Nazi-Propaganda. Der **Angriff auf die Erinnerungskultur und das Prinzip der Menschenwürde (Art. 1 GG)** durch solche Aussagen ist aus antifaschistischer Sicht **unverzeihlich** – er zeigt, dass die AfD die moralischen Grundpfeiler der Bundesrepublik verachtet.

**Delegitimierung von Demokratie und Rechtsstaat:** Die AfD inszeniert demokratische Institutionen als Feindbilder. Ihre Protagonistinnen diffamieren gewählte Regierungen als "Systemkartell" oder gar "Deutschland-Abschaffer" <sup>22</sup> . Parlamentarier anderer Parteien werden als "Altparteien" verhöhnt und verächtlich gemacht. AfD-Redner stellen Gerichte als politisch gesteuert dar und schüren so Misstrauen in die unabhängige Justiz <sup>23</sup> . Insgesamt betreibt die Partei eine gezielte Delegitimierung des Staates: Medien werden als "Lügenpresse" geschmäht, wissenschaftliche Institutionen als korrupt denunziert, und die Gewaltenteilung wird infrage gestellt. Diese Verachtung für die liberale Demokratie äußert sich auch programmatisch: Die AfD diskutiert offen die Abschaffung des parlamentarischen Systems zugunsten plebiszitärer Autorität, was faktisch einer autoritären Führer-Demokratie den Weg bereiten soll. Björn Höcke fabuliert von einem "historischen Wendepunkt", an dem das "Parteienkartell implodieren" solle <sup>24</sup> – ein kaum verklausulierter Hinweis auf den Wunsch, das System der pluralistischen Demokratie zu überwinden. All dies zeigt eine aktiv demokratiefeindliche Zielrichtung\*: Die AfD will die bestehende Ordnung stürzen und durch eine völkisch-autoritäre Herrschaft ersetzen <sup>24</sup> .

Verbindungen zu rechtsextremen Netzwerken und Gewaltbereitschaft: Besonders alarmierend ist die organisatorische Vernetzung der AfD mit militanten neonazistischen Strukturen. Der Verfassungsschutz zeigt enge personelle und ideologische Kontakte zwischen AfD-Mitgliedern und rechtsextremen Gruppen 25. So kooperiert die Partei mit der Identitären Bewegung und fördert Überschneidungen mit sogenannten **Active Clubs**, einem international vernetzten neonazistischen Kampfsport-Netzwerk <sup>25</sup> . Die Jugendorganisation Junge Alternative (JA) sowie der völkische "Flügel" der AfD treiben diese Vernetzung voran und verbreiten offen die Idee der "Remigration" - die Vorstellung einer Zwangsrückführung von Migrantinnen – was exakt den Konzepten der europäischen Neonazi-Szene entspricht <sup>26</sup> . In Mecklenburg-Vorpommern marschierten AfD-Funktionäre gemeinsam mit Identitären bei Aufmärschen auf 27 . JA-Aktivisten reisten zu internationalen Neonazi-Veranstaltungen, etwa dem sogenannten "Tag der Ehre" in Budapest, wo sie gemeinsam mit paramilitärischen Gruppen Kampfsport trainierten <sup>27</sup>. Diese faktenbelegten Verbindungen verdeutlichen, dass die AfD mobilisierungsfähiges extremistisches Netzwerk verfügt, das weit über bloße Rhetorik hinausgeht. In Thüringen unterhielt ein AfD-Politiker Kontakt zur militant-neonazistischen Zelle "Knockout 51", die Gewalttaten gegen Migranten vorbereitete – bei Razzien wurden Waffen und NS-Propagandamaterial gefunden 28 . Ein anderes Beispiel: Der AfD-Bundestagsabgeordnete Petr Bystron nahm an Schießübungen der weißen Südafrika-Miliz "Suidlanders" teil, was vom Spiegel aufgedeckt wurde 29 . Solche Fälle zeigen eine bewusste Überschreitung der legalen politischen Arbeit hin zur Vorbereitung von Gewalt. Die Partei schafft offenbar Strukturen, um im Ernstfall auch physische Machtmittel einsetzen zu können – eine Parallele zu Parteien wie Goldene Morgenröte\* (Golden Dawn) in Griechenland, die als kriminelle Vereinigung verurteilt wurde, weil sie paramilitärische Schlägertrupps unterhielt 30.

Angriff auf die Menschenwürde und den gesellschaftlichen Frieden: Mit ihrer völkisch-rassistischen Hetze greift die AfD unmittelbar Art. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) an 31 . Indem sie Millionen hier lebende Menschen als "zweite Klasse" oder "fremde Kultur" diffamiert, spricht sie ihnen das Recht ab, gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein 31 . Die Folge ist ein vergiftetes Klima: Schon jetzt berichten viele Engagierte – Kommunalpolitikerinnen, Lehrerinnen, Ehrenamtliche –, dass sie von AfD-Anhängerinnen bedroht und eingeschüchtert werden 32 . Projekte für Demokratie und Vielfalt sehen sich Angriffen und Mittelkürzungen ausgesetzt 32 . Hasskriminalität bekommt durch die AfD-Narrative Auftrieb.

Die Verfassungsschutzberichte 2023/24 warnen explizit, dass die AfD durch ihre Sprache und ihre Kontakte ein Klima erzeugt, das Gewalt gegen Minderheiten und politische Gegner begünstigt <sup>17</sup> <sup>29</sup>. Zunehmend zeigt sich: Die Partei agiert als parlamentarischer Arm eines weitreichenden antidemokratischen Netzwerks\*, das von Hetze bis hin zu körperlicher Gewalt alle Mittel einsetzen will, um seinen völkischen "Umsturz" voranzutreiben <sup>33</sup> <sup>34</sup>.

Zusammengefasst ergibt die Gefahrenanalyse ein klares Bild: Die AfD vertritt nicht nur verfassungsfeindliche Ideen, sie manifestiert diese auch in Handlungen und Strukturen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung erschüttern können. Sie untergräbt Grundlagen unseres Gemeinwesens – von der Menschenwürde über das Demokratieprinzip bis zur friedlichen Innenordnung – in einer Weise, wie es seit Gründung der Bundesrepublik keine andere Partei im Bundestag getan hat. Der Verfassungsschutz warnt, dass die AfD auf einen "Systemumsturz" hinarbeite <sup>35</sup>. Aus radikal-demokratischer, antifaschistischer Sicht ist die AfD damit nicht einfach ein "etwas rechterer" Mitbewerber, sondern eine akute Bedrohung für die Demokratie, die entschlossen beantwortet werden muss.

# Beweislage: Dokumente und Belege der verfassungsfeindlichen Agenda

Die Argumente für ein Verbotsverfahren stützen sich auf eine **umfassende Beweislage**, die die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD detailliert dokumentiert. In den letzten Jahren sind zahlreiche **interne Papiere**, **geleakte Chats und öffentliche Äußerungen** bekannt geworden, welche die oben skizzierten Gefahren untermauern. Ein "**Deep Research**"-**Dossier** sowie eine umfangreiche **Evidenzmatrix** sammeln diese Belege und ordnen sie systematisch den Verbotskriterien (Zielrichtung, Potenzial, aktuelle Gefahr) zu. Einige Schlüsseldokumente und -aussagen sollen hier hervorgehoben werden:

- Das "Ethnokultur"-Papier der AfD: In einem internen Strategiepapier teils als "Ethnokulturelles Manifest" bekannt bekennen sich AfD-Ideologen unverblümt zum Erhalt des deutschen Volkes als ethnische Einheit. Wörtlich heißt es dort: "Der Begriff des Volkes bezieht sich ganz eindeutig auf eine Abstammungsgemeinschaft auf eine ethnisch gleiche Gruppe." Man beklagt, jeder werde "zum Rassisten erklärt", der sich dem angeblichen Plan globaler Eliten zur "Zerstörung" der nationalen Identität widersetze <sup>36</sup> <sup>21</sup>. Diese Zeilen aus AfD-Kreisen selbst belegen eine völkisch-rassistische Verschwörungstheorie: Eine mythische Finanzelite soll die ethnische Homogenität der Völker zerstören, weshalb es "wichtiger denn je" sei, sich aufs "abstammungsmäßig zugehörige Volk" zurückzubesinnen <sup>37</sup>. Hier werden im Grunde die Kernideen des Ethnopluralismus ausgesprochen einer neofaschistischen Ideologie, die kulturelle Reinheit und strikte Trennung der Ethnien propagiert <sup>38</sup>. Dieses Dokument ist ein Smoking Gun: Es zeigt schriftlich, dass Teile der AfD eine Politik der rassistischen Separation verfolgen, die mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Solche internen Papiere würden in einem Verbotsverfahren als Beleg dienen, dass die Zielrichtung der Partei auf die Beseitigung der offenen, multiethnischen Demokratie gerichtet ist.
- **Geheimplan "Remigration" Correctiv-Leak:** Im November 2023 deckte das Investigativ-Netzwerk *Correctiv* ein geheimes Treffen in Potsdam auf, bei dem AfD-Funktionäre mit dem rechtsextremen Publizisten **Martin Sellner** (Ex-Chef der Identitären Bewegung) einen konkreten **Plan zur "Remigration"** diskutierten <sup>39</sup>. Ziel dieses Komplotts war es, **Millionen Menschen** aus Deutschland **deportieren** zu lassen darunter explizit auch längst eingebürgerte deutsche Staatsbürgerinnen mit Migrationshintergrund <sup>39</sup>. Sellner forderte in der Runde gar, man müsse auch "eingebürgerte Fremde" konsequent ausweisen <sup>40</sup>. Dass führende AfD-Vertreter an solchen

Überlegungen teilnahmen, enthüllt eine entsetzliche Wahrheit: Hinter verschlossenen Türen wird die ethnische Säuberung vorbereitet. Ein derartiger Menschenrechtsbruch in Planung – die Vertreibung von Millionen Bürgerinnen – sprengt jeden Rahmen dessen, was mit der Menschenwürde und dem Rechtsstaat vereinbar ist. Dieser Leak liefert der Justiz belastbares Material für den Nachweis eines "planvollen, aktiv-kämpferischen Vorgehens" (zweite Verbotsvoraussetzung) – hier wird nicht nur polemisch fantasiert, sondern konspirativ an einem Großverbrechen gearbeitet, um die AfD-Ideologie in die Tat umzusetzen.

- Zitate aus Parlamentsprotokollen: Auch im öffentlichen politischen Betrieb gibt es zahllose Belege für die Verfassungsfeindlichkeit der AfD. So hat der Bundestag in seinen Debatten bereits Klartext gehört: "Die AfD sind Verfassungsfeinde, Feinde unserer Demokratie, Menschenfeinde", erklärte etwa der CDU-Abgeordnete Marco Wanderwitz im Januar 2025 im Parlament 41. Die SPD-Abgeordnete Carmen Wegge mahnte im Bundestag, die AfD verfolge das Ziel, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, und stelle daher eine Gefahr für die Demokratie dar 42. Solche Aussagen fließen zwar nicht direkt in ein Verbotsurteil ein, spiegeln aber wider, dass breite Teile des demokratischen Spektrums die AfD als das erkennen, was sie ist: eine systemoppositionelle, extremistische Partei. In Landtagen wurde ähnliches festgestellt; etwa warnte Thüringens Verfassungsschutzchef Stephan Kramer die Abgeordneten, die AfD scheue auch vor verfassungsfeindlichen Mitteln nicht zurück. Diese politischen Einschätzungen untermauern die gesellschaftliche Dringlichkeit eines Vorgehens.
- 15-Punkte-Gutachten ("Verbotsgründe"): Ein Team von Juristinnen und Expertinnen hat in einem Gutachten 15 konkrete Gründe zusammengestellt, weshalb die AfD verboten werden sollte. Diese Verbotsgründe, die auf internen und öffentlichen Quellen basieren, lassen sich in drei Oberkategorien einteilen 43 44: (1) Angriff auf die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz – die AfD propagiert einen ethnischen Volksbegriff, teilt Menschen in Klassen ein und fordert Deportationen, womit sie klar gegen Art. 1 und 3 GG verstößt 31. (2) Angriff auf das Demokratieprinzip - die AfD delegitimiert die parlamentarische Demokratie, spricht von "Systemparteien", fantasiert vom Ende des Parteiensystems und will eine autoritäre "Volksgemeinschaft" herstellen 24 . Diese Rhetorik und Programmatik zeigt die Absicht, die demokratische Ordnung zu beseitigen. (3) Verbindung zu Gewalt und extremistischen Netzwerken - die Kooperation mit Identitären, Active Clubs und anderen Neonazis, die bewusste Förderung einer Atmosphäre der Angst (Stichwort Bedrohung von politischen Gegnern) sowie die Anzeichen von Gewaltbereitschaft erfüllen nach Ansicht von Beobachtern die Kriterien eines "aggressiven, planvollen Vorgehens" im Sinne der BVerfG-Rechtsprechung 44. Jeder dieser Punkte wird im Gutachten durch zahlreiche **Belege** untermauert – von geheimen Chats über Redemanuskripte bis zu wissenschaftlichen Studien. Dieses Kompendium liefert dem Bundesverfassungsgericht quasi ein detailliertes Dossier, das die Erfüllung aller Verbotsvoraussetzungen durch die AfD darlegt. Die Existenz eines solchen Gutachtens zeigt, wie **ernsthaft die Vorbereitungen** für ein Verbotsverfahren bereits sind 45 46.
- Verfassungsschutzberichte 2023–2025: Offizielle Berichte des BfV der letzten Jahre bestätigen in aller Deutlichkeit die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD. So hält der Verfassungsschutzbericht 2024 fest, dass die AfD die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebe 47. Der Bericht liefert zahlreiche belegte Zitate und Aktionen, die das Kriterium der "aktiv kämpferisch-aggressiven Haltung" untermauern von Höckes völkischen Reden bis zur Jungen Alternative, die Kontakte ins rechtsterroristische Milieu pflegt 48. Im Bericht 2025 (veröffentlicht im Juni 2025) wird die Hochstufung zur erwiesenen Extremismus-Partei ausführlich begründet: Die AfD verletze "die Garantie der Menschenwürde" und plane eine ethnisch homogene Gesellschaftsordnung, was ipso facto gegen das Grundgesetz gerichtet sei 49 50. Selbst Gerichte bestätigen mittlerweile diese

Einschätzung: Im Juli 2025 hat das **Bundesverwaltungsgericht Leipzig** die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz vollumfänglich bestätigt und die Klagen der AfD abgewiesen <sup>51</sup>. Damit ist amtlich festgestellt, dass die Partei **zweifelsfrei extremistisch** ist und zu Recht als Gefahr behandelt wird.

In Summe liegt eine **Fülle an belastendem Material** vor, das weit über vage Indizien hinausgeht. *Interne Strategiepapiere, geleakte Chats, Redebeiträge, wissenschaftliche Studien* und *Behördenberichte* zeichnen ein konsistentes Bild: **Die AfD verfolgt eine verfassungsfeindliche Agenda und hat Mittel und Wege erprobt, diese umzusetzen.** Anders als bei früheren Verbotsverfahren (etwa gegen die NPD) könnte man im Fall der AfD auf eine **breite Evidenzbasis** zurückgreifen <sup>45</sup> <sup>46</sup>. Dies erhöht die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens erheblich. Wo die NPD sich einst – trotz ähnlicher Ideologie – durch marginale Bedeutung der Strafe entziehen konnte, steht die AfD mit **geschärftem ideologischem Profil und realer Machtbasis** da. Die **Beweislage** für ihre Verfassungsfeindlichkeit ist **so erdrückend**, dass ein Zögern der demokratischen Organe kaum noch zu rechtfertigen ist.

# Strategische und politische Einschätzung eines Parteiverbots

Jenseits der reinen Rechtsprüfung müssen die **politischen Auswirkungen** und strategischen Überlegungen eines AfD-Verbots bedacht werden. Aus antifaschistischer Perspektive ergibt sich folgendes Bild: Die Gefahr, die von der AfD ausgeht, ist nicht nur theoretischer Natur – sie spiegelt sich bereits in **harten politischen Realitäten** wider. Gleichzeitig ist ein Parteiverbot zwar ein notwendiger, aber kein hinreichender Schritt; man muss mögliche **Risiken** und Begleitmaßnahmen im Auge behalten.

Politische Stärke der AfD: Anders als die Kleinstpartei NPD verfügt die AfD mittlerweile über beträchtlichen politischen Einfluss. Ihre Mitgliederzahl ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen - ein Mitgliederboom um tausende Neueintritte hat die AfD auf deutlich über 38.000 Mitglieder anwachsen lassen 52 . Viele zuvor unorganisierte Rechtsradikale oder frustrierte Wähler sind unter dem Banner der AfD politisch aktiv geworden. Bei Wahlen feiert die Partei fortlaufend Erfolge in zweistelliger Höhe: In ostdeutschen Bundesländern hat sie 2023/24 Ergebnisse um die 30% erzielt (Thüringen 32,8%, Sachsen 30,6%, Brandenburg 29,2%) 53 . Sie ist in allen 16 Landtagen und seit 2017 im Bundestag vertreten 54 . In mehreren ostdeutschen Landtagen stellt sie bereits die **stärkste** oder zweitstärkste Fraktion 55. Damit erreicht sie etwa in Thüringen oder Sachsen eine Sperrminorität, die es ihr ermöglicht, Verfassungsänderungen oder Richterwahlen zu blockieren 55 . Diese Zahlen machen deutlich, dass die AfD weit mehr als eine randständige Protestpartei ist. Sie besitzt realen Einfluss auf Gesetzgebung und Regierungsbildung – sei es direkt oder indirekt über Druck auf andere Parteien. Würde die AfD in einer ostdeutschen Koalition könnten Schlüsselinstitutionen Regierungsverantwortung bekommen. plötzlich wie Landesverfassungsschutzämter, Polizeiführungen, Bildungseinrichtungen oder öffentliche Medienräte unter ihren Einfluss geraten <sup>56</sup> . Die Vorstellung, dass **Verfassungsfeinde in solche Machtpositionen** gelangen, alarmiert Demokratinnen zu Recht. Ein Parteiverbot würde hier präventiv verhindern, dass die AfD weiter in staatliche Schaltstellen hineinwächst\*, von wo aus sie die Ordnung "von innen heraus" erodieren könnte <sup>57</sup>.

**Organisatorische Schlagkraft und transnationale Vernetzung:** Die AfD hat bewiesen, dass sie innerhalb kurzer Zeit **schlagkräftige Strukturen** aufbauen kann. Ihre Jugendorganisation, ihre Desinformationskanäle im Netz, ihr Schulterschluss mit außerparlamentarischen Bewegungen (Pegida, "Freie Sachsen" etc.) und die professionelle Medienstrategie (*Stichwort:* YouTube- und Facebook-Propaganda) machen sie zu einem modernen, anschlussfähigen Vehikel für extreme Rechte. Hinzu kommt die **internationale Dimension**: Die AfD steht nicht isoliert da, sondern ist Teil eines

transnationalen Netzwerks rechtsautoritärer Kräfte. Im EU-Parlament kooperiert sie mit Parteien wie Le Pens Rassemblement National oder Salvinis Lega. Sie pflegt informelle Kontakte zu autoritären Regimen – russische Staatsmedien und Trollfabriken unterstützen nachweislich die AfD durch prorussische **Desinformationskampagnen** in sozialen Netzwerken <sup>58</sup> <sup>59</sup>. Das Online-Projekt "Doppelgänger" etwa verbreitet im großen Stil pro-kreml-Propaganda zugunsten der AfD, wie die Forschungsgruppe CeMAS aufdeckte <sup>60</sup>. Diese *ausländische Einflussnahme* kann die öffentliche Meinung manipulieren und zeigt, dass die AfD Teil einer **größeren autoritären Internationalen** ist. Ferner sind militante Gruppierungen wie die erwähnten **Active Clubs** oder die Identitären über Ländergrenzen hinweg aktiv – die AfD dient ihnen als politischer Arm in Deutschland. Kurzum: **Die AfD ist kein rein inländisches Phänomen**, sondern eingebettet in europaweite antidemokratische Bestrebungen. Ein Parteiverbot in Deutschland hätte daher auch **Signalwirkung international**, wie etwa das Verbot von Golden Dawn in Griechenland gezeigt hat.

Risiken und Gegenargumente eines Verbots: Trotz all dieser Gründe für ein Verbot gilt es, mögliche Kontraproduktivitäten abzuwägen. Kritiker warnen vor einem Märtyrer-Effekt: Ein Verbot könnte die AfD in die Opferrolle drängen und ihren harten Kern weiter radikalisieren 61 . In der Tat schrecken Verbotsbefürworter nicht vor dem Argument zurück, dass auch ein gescheitertes Verbotsverfahren gefährlich wäre – würde das BVerfG am Ende wider Erwarten kein Verbot aussprechen, könnte die AfD triumphieren und sich bestätigt fühlen. Ebenso wird auf die Erfahrung verwiesen, dass frühere Parteiverbote meist kleine Splitterparteien trafen; die AfD als fest verankerte Kraft in Ostdeutschland zu verbieten, würde unweigerlich einen Teil der Bevölkerung vor den Kopf stoßen 62 63 . Gerade im Osten, wo die AfD von vielen als legitime Protestpartei gesehen wird, könnte ein Verbot das Narrativ befeuern, die "Arroganz des Westens" entrechte die ostdeutschen Wähler – das Potenzial für eine Ost-West-Spaltung ist nicht von der Hand zu weisen. Ein weiterer praktischer Punkt: Ein Verbotsverfahren ist langwierig. Das NPD-Verfahren dauerte über vier Jahre 64 ; in dieser Zeit könnte die AfD weiterhin im Parlament sitzen, vielleicht sogar in Regierungen gelangen, und ihre Strukturen an neue Tarnorganisationen anpassen. Ein Verbot kurz vor oder nach der nächsten Bundestagswahl käme womöglich **zu spät**, um eine politische Kursänderung herbeizuführen <sup>65</sup> . Schließlich argumentieren Liberale, ein Parteienverbot sei generell ein Eingriff in die politische Pluralität. Die Demokratie müsse es aushalten, dass unbequeme Meinungen geäußert werden, und solle radikale Kräfte politisch stellen statt verbieten. Dieses Argument greift jedoch aus antifaschistischer Sicht zu kurz: Selbstverständlich garantiert das Grundgesetz die Parteienvielfalt, doch Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen. Die wehrhafte Demokratie darf nicht zulassen, dass sie von ihren Todfeinden ausgehöhlt wird - diese Lektion lehrt uns die Geschichte. Dennoch ist Wachsamkeit geboten, dass das Instrument nicht jemals missbraucht wird, um legitime Opposition mundtot zu machen 66 67. Ein AfD-Verbot muss also als Ausnahme für den Extremfall verstanden werden, der hier vorliegt, und nicht als gewöhnliches politisches Werkzeug.

Mögliche Folgen eines Verbots und Alternativen: Sollte die AfD verboten werden, wäre das einerseits ein starkes Signal: Der Staat zeigt, dass er die Menschenwürde und Demokratie aktiv verteidigt und extremistische Umtriebe nicht duldet 68 . Rechtsextreme Netzwerke könnten dadurch demoralisiert und organisatorisch geschwächt werden – zumindest kurzfristig 68 . Andererseits verschwinden die Einstellungen in den Köpfen nicht über Nacht. Ein Parteiverbot allein wird den Rechtsextremismus in der Gesellschaft nicht auslöschen 69 70 . Viele Anhänger könnten in den Untergrund abtauchen oder in Nachfolgeorganisationen weiter agitieren. Deshalb betonen Demokratieforscherinnen: Parallel zu einem Parteiverbot müssen präventive Maßnahmen verstärkt werden 71 . Dazu gehören Politische Bildung – um gerade in Ostdeutschland die Resilienz gegen völkische Parolen zu stärken – und eine engagierte Zivilgesellschaft, die demokratische Werte hochhält. Auch ohne Verbotsurteil stehen Instrumente der wehrhaften Demokratie bereit: Zum Beispiel kann man verfassungsfeindlichen Akteuren einzelne Grundrechte entziehen (Art. 18 GG) oder der Partei die staatliche Parteienfinanzierung streichen, was für die AfD ein empfindlicher Schlag wäre 71 . Schon jetzt sollten Behörden konsequent gegen Volksverhetzung und rechte

Gewalt durchgreifen. Ein Verbot ist somit kein Allheilmittel, sondern Teil eines Maßnahmenbündels. Aus radikaldemokratischer Sicht gilt: Aufklärung und Repression\* müssen Hand in Hand gehen. Die AfD an der Wahlurne zu schlagen, ist das eine; doch wenn sie gleichzeitig im Hintergrund an der Abschaffung der Demokratie arbeitet, muss der Staat auch juristisch durchgreifen.

Zusammenfassend erscheint ein Verbotsverfahren gegen die AfD politisch trotz der genannten Risiken geboten. Die Risiken eines Nicht-Handelns – nämlich dass die AfD weiter an Macht gewinnt und möglicherweise unwiderruflichen Schaden anrichtet – wiegen schwerer als die Risiken des Handelns. Wichtig ist jedoch, das Verbotsverfahren sorgfältig vorzubereiten, transparent zu kommunizieren und von flankierenden demokratiefördernden Initiativen begleiten zu lassen. So kann verhindert werden, dass ein Verbot als undemokratischer Akt missverstanden wird; vielmehr muss klar sein: Hier verteidigt die Demokratie sich selbst.

# Internationale Vergleiche: Lehren aus verbotenen Parteien in Europa

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass Demokratien immer wieder extreme Parteien **verbieten mussten**, wenn diese zur konkreten Gefahr wurden. Drei Beispiele sind besonders aufschlussreich:

- Spanien Batasuna (2003): Die baskische Partei Batasuna wurde 2003 verboten, da sie als politischer Arm der Terroroganisation ETA fungierte 30. Hier war der Nachweis erbracht, dass Batasuna direkt in die Finanzierung und Unterstützung von Gewalttaten involviert war. Das Verbot wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt in Straßburg galt die enge Verknüpfung mit einer Terrorgruppe als ausreichender Grund, um die Partei zu verbieten, da die Unmittelbarkeit der Gefahr offenkundig war. Lehre: Eine direkte Verbindung zu terroristischer Gewalt macht ein Verbot international quasi unstrittig.
- Türkei Refah Partisi (1998/2003): Die islamistische Wohlfahrtspartei (Refah Partisi) wurde 1998 in der Türkei verboten, weil sie eine scharia-basierte Ordnung anstelle der laizistischen Demokratie errichten wollte 72. Interessant ist, dass der EGMR 2003 dieses Verbot ebenfalls billigte obwohl Refah damals keine eigene Gewaltarmee hatte. Entscheidend war, dass Refah aktiv und planvoll an der Abschaffung der demokratischen Grundordnung arbeitete (z.B. durch Agitation für ein Gottesstaat-System) und damit ein "dringendes gesellschaftliches Bedürfnis" für das Verbot bestand 73. 74. Lehre: Auch antidemokratische Umsturzpläne ohne Terror können ein Verbot rechtfertigen, wenn genügend Gefahr im Verzug ist und die Partei bereits stark genug, um ihr Programm eventuell umzusetzen.
- Griechenland Goldene Morgenröte (Golden Dawn, 2020): Die neonazistische Partei Chrysi Avgi wurde nicht formal vom Verfassungsgericht verboten, aber de facto zerschlagen, als führende Mitglieder 2020 als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden 75. Golden Dawn hatte paramilitärische Strukturen aufgebaut und politisch motivierte Gewaltakte bis hin zu Mord organisiert. Das Gerichtsurteil 13 Jahre nach ihrem Einzug ins Parlament definierte die Partei als verbrecherische Organisation und führte zu ihrem Verschwinden von der politischen Bühne. Lehre: Nachweisbare Gewalttaten und militante Strukturen einer Partei liefern einen unwiderlegbaren Verbotsgrund; in solchen Fällen kann die Justiz notfalls über das Strafrecht das erreichen, was ein Parteiverbot formell auch getan hätte. Wichtig ist aber: Dieser Schritt erfolgte erst nach schwersten Gewalttaten ein spätes Eingreifen mit hohen Opfern.

Diese Beispiele zeigen, dass **für ein erfolgreiches Parteiverbot international sehr konkrete Beweise** vorliegen müssen, insbesondere was die **Bereitschaft zu Gewalt** oder aktiven Umsturz angeht <sup>76</sup>.

Wenn eine Partei – wie Batasuna oder Golden Dawn – **direkt am Terror beteiligt** ist, ist ein Verbot nahezu sicher. Ist die Bedrohung "nur" ideologisch wie bei Refah, muss sie dennoch schon weit gediehen sein (starke Parlamentsposition, klare Pläne zur Machtergreifung), um als Verbotstatbestand zu gelten. Für die AfD bedeutet das: **Je stärker die Verbindungen zu gewaltbereiten Netzwerken und je konkreter die Umsturzfantasien** belegt werden können, desto besser stünde ein Parteiverbot vor internationalen Maßstäben da 77. Die AfD hat hier bereits bedenkliche Überschneidungen (Active Clubs, bewaffnete Trainings, Remigrationspläne), aber die **deutsche Justiz wird sehr gründlich dokumentieren müssen**, dass diese Partei mehr ist als eine radikale Meinung – nämlich eine **organisierte Gefahr**.

Gleichzeitig dienen uns die internationalen Fälle als Mahnung: In Spanien wurde nach dem Verbot von Batasuna die gemäßigte PNV gestärkt und der Terror ebbte ab – ein Erfolg für die Demokratie. In Griechenland hingegen entstand nach Golden Dawn teils ein neues Fragment ("Griechische Lösung"), aber deutlich schwächer. Die Türkei wiederum zeigt ein gemischtes Bild: Das Verbot von Refah half kurzfristig, aber andere islamistische Parteien traten ihr Erbe an. Ein Verbot ist also kein Endpunkt, sondern verändert die Dynamik: Es kann eine Bewegung schwächen, aber auch neue Radikalisierungswege schaffen. Für Deutschland ist wichtig: Viele AfD-Wähler sind Protestwähler, keine harten Neonazis. Ein Verbot könnte einige zurück zur demokratischen Mitte treiben – oder, falsch vermittelt, Trotz auslösen. Hier kommt es auf kluge Kommunikation und flankierende Politik an.

#### **Fazit**

Aus radikal demokratischer, antifaschistischer Perspektive ist die Zeit gekommen, das **Instrument des Parteiverbots** ernsthaft in Betracht zu ziehen, um die freiheitliche Grundordnung vor der AfD zu schützen. Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, dass die AfD **wesentliche Tatbestandsmerkmale** für ein Verbot erfüllt: Sie vertritt eine **völkisch-nationalistische Ideologie**, welche die Gleichheitsrechte und die Menschenwürde aushebelt; sie **delegitimiert demokratische Institutionen** und bereitet den Boden für einen autoritären Umsturz; und sie **kooperiert mit extremistischen Netzwerken**, was auf ein planvolles, aggressives Vorgehen hindeutet <sup>78</sup>. Gleichzeitig wächst ihr politischer Einfluss – insbesondere in einigen Ost-Ländern – was ihr ein **reales Potenzial** verleiht, ihre Ziele mittelfristig auch umzusetzen <sup>79</sup> <sup>53</sup>. Diese Kombination aus verfassungsfeindlicher Gesinnung und steigender Macht macht die AfD **einzigartig gefährlich** in der Parteienlandschaft der Bundesrepublik.

Natürlich bleibt ein Parteiverbot das **Ultima Ratio**. Kein Demokrat greift leichten Herzens zum Verbotsantrag. Doch die Weimarer Republik ist auch daran gescheitert, dass sie ihre Feinde bis zuletzt gewähren ließ. "Wehret den Anfängen" – oder in diesem Fall: Wehret der **Fortsetzung** – muss die Devise lauten. Die **Rechtsprechung des BVerfG** steckt den Rahmen ab, und innerhalb dieses Rahmens hat die AfD alle roten Linien überschritten <sup>67</sup> <sup>80</sup>. Die antifaschistische Haltung gebietet es, klar zu analysieren und dann entschlossen zu handeln, bevor es zu spät ist.

Ein AfD-Verbot allein wird nicht alle Probleme lösen. Die **Errungenschaften der Demokratie** – die Gleichheit, die Freiheit, die Menschenrechte – müssen Tag für Tag auch **gesellschaftlich verteidigt** werden <sup>81</sup>. Neben juristischen Schritten braucht es politische Bildung, sozialen Zusammenhalt und eine klare Kante aller Demokratinnen im Alltag gegenüber Rassismus und Faschismus <sup>81</sup>. Doch ein Verbot wäre ein deutliches Zeichen, dass die Republik wehrhaft ist. Es würde zeigen, dass unsere offene Gesellschaft die offene Feindschaft gegen die Menschenwürde nicht toleriert. Für die vielen Minderheiten, die von der AfD als Feindbild auserkoren wurden, wäre es ein Zeichen der Solidarität und des Schutzes. Für die Demokratie insgesamt wäre es die Bekräftigung, dass wir aus der Geschichte gelernt haben und bereit sind, uns zu wehren\*, wenn autoritäre Kräfte die Macht ergreifen wollen.

Die AfD hat wiederholt bewiesen, dass sie nicht lediglich "konservativ" oder "patriotisch" ist, sondern dass sie bewusst den **Weg in einen neuen Autoritarismus** einschlagen will. Dem gilt es einen Riegel vorzuschieben – notfalls mit den scharfen Mitteln, die das Grundgesetz uns anvertraut hat. **Demokratie heißt Kampf**: Kampf um Werte, um Vertrauen, notfalls auch juristischer Kampf gegen diejenigen, die die Demokratie abschaffen wollen. Ein Verbotsverfahren gegen die AfD wäre Ausdruck dieser Wehrhaftigkeit. Es wäre ein **Signal an alle Faschist\*innen**, dass sie in Deutschland niemals wieder unwidersprochen an die Macht marschieren können. Und es wäre ein Signal an alle Demokrat*innen*, dass das Vertrauen in die eigene Verfassung stark ist – stark genug, um die Feinde der Freiheit\* in die Schranken zu weisen.

Die Entscheidung liegt letztlich beim Bundesverfassungsgericht. Aber die Zivilgesellschaft und die demokratischen Institutionen sind jetzt gefragt, ihre **Verantwortung wahrzunehmen**. Die AfD lehnt die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht nur rhetorisch ab, sondern **sie verfügt über das Potenzial**, **ihr erheblichen Schaden zuzufügen** 82 . Eine offene, antifaschistische Demokratie muss diese Gefahr **ernst nehmen** und mit den **geeigneten Mitteln** beantworten 83 . Das kann heißen: **Verbieten, was uns zerstören will**, und zugleich die lebendige demokratische Kultur stärken, damit die Brandstifter keinen Nährboden mehr finden. Demokratie verteidigen heißt **Demokratie** kämpfen\* – **gegen ihre Feinde und für ihre Werte, entschlossen und ohne Illusionen. Ein Verbot der AfD wäre in diesem Sinne kein Verstoß gegen die Freiheit, sondern ein \*Akt der Selbstverteidigung der Freiheit.** 

**Quellen:** Die Analyse stützt sich auf einschlägige Urteile des BVerfG (SRP- und KPD-Verbote; NPD-Urteil 2017) <sup>8</sup> <sup>6</sup> , Berichte und Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz (bes. 2024/2025) <sup>11</sup> <sup>16</sup> , Studien (u. a. *Deutsches Institut für Menschenrechte 2023* <sup>50</sup> und *CeMAS 2023* <sup>84</sup> ), investigative Recherchen (Correctiv, Spiegel) <sup>39</sup> <sup>29</sup> sowie parlamentarische Quellen und journalistische Analysen <sup>41</sup> <sup>24</sup> . Diese breite Evidenzbasis untermauert die hier vertretene Position und zeigt: *Wehret den Anfängen* ist längst zu *Handeln im Angesicht der Zuspitzung* geworden. Die AfD stellt eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für die Menschenwürde und die Demokratie dar – es ist Zeit, das **Gebot des Verfassungsschutzes** ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln. <sup>78</sup> <sup>57</sup>

1 3 6 7 8 9 10 11 12 15 16 19 24 31 43 44 45 46 48 49 50 51 56 57 61 62 63 64 65 66 67 68 71 78 79 80 81 84 ChatGPT - Analyse-Beispiel-4.pdf file://file-AEmPSQRPh68npaKSQ8pfac

<sup>2</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> ChatGPT - Analyse-Beispiel-3.pdf

file://file-6hxbySKxwwfNLSRuK9YBNK

13 14 25 26 32 33 34 35 41 42 47 53 55 69 70 ChatGPT - Analyse-Beispiel-2.pdf file://file-UhDJdtkSkbkR6KM6Wh4SvJ

17 18 22 23 27 28 29 30 39 40 52 54 58 59 60 72 73 74 75 76 77 82 83 ChatGPT -

Begründung für ein entschiedenes Handeln.pdf

file://file-T9XSxnV4tWc9FeH2oo1QU7

20 21 36 37 38 untersuchung-bfv-gutachten-und-afd-parteiverbot.pdf file://file-UnP4don2pmhuanHaFFeVc9